



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 30. November 2023

Aktenzeichen JUMRVI-1353-112/5/5

(Bitte bei Antwort angeben)


Landratsämter und  
Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
- Untere Aufnahmebehörden –

Regierungspräsidien  
- Referate 15.1 und 15.2 -  
Freiburg  
Stuttgart  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Abteilung 9 -

nachrichtlich:  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg

---

 Höhe der Leistungssätze für Grundleistungsberechtigte nach dem AsylbLG ab  
01.01.2024

Anlagen

Bekanntmachung Leistungssätze AsylbLG Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 288  
Berechnungsübersicht Leistungssätze nach §§ 3a, 1a AsylbLG

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 (RBSFV 2024) erlassen. Sie wurde am 27. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) ▪ [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Demnach ergeben sich die Regelbedarfe für das SGB XII für die Zeit ab 1. Januar 2024 aus einer Basisfortschreibung in Höhe von 9,07 Prozent und einer ergänzenden Fortschreibung in Höhe von 9,9 Prozent. Auf dieser Berechnungsgrundlage sind auch die Regelbedarfe des AsylbLG anzupassen.

Zudem wurden die Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 SGB XII für das im Kalenderjahr 2024 beginnende erste bzw. zweite Schulhalbjahr auf 130 Euro bzw. 65 Euro erhöht.

Die Höhe der künftigen Beträge für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf der einzelnen Regelbedarfsstufen können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Bitte beachten Sie Folgendes: Sofern einzelne Bedarfe oder Abteilungen über Sachleistungen o.ä. sichergestellt werden, erfolgen Abzüge weiterhin nur in Höhe der in der jeweils einschlägigen EVS (zurzeit EVS 2018) ausgewiesenen Beträge. Diese Regelung besteht unabhängig von der seit 1. Januar 2023 erfolgten Umstellung hinsichtlich der Berechnung der Leistungskürzungen gem. § 1a AsylbLG.

In der Anlage erhalten Sie eine beispielhafte Berechnungsübersicht bei vollständiger Bereitstellung der gem. § 1a AsylbLG noch zu gewährenden Leistungen mit den Leistungssätzen ab 1. Januar 2024.

Die Festlegung, welche Leistungen im Einzelfall in welcher Form zu gewähren sind, trifft nach wie vor die zuständige Leistungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung  
Leitende Ministerialrätin